

**Rechts- und Ordnungsamt - Feuer- und
Rettungswache**

Sitzungsdrucksache Nr. 296/2004
-öffentliche Sitzung-

B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den
Rettungsdienst**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

13.12.2004

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 21.03.2001 außer Kraft.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 15 Abs. 1 RettG haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Dies heißt aber nicht, dass eine Finanzierung der Kosten durch andere ausgeschlossen ist. Im Rahmen des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden können nach dem Grundsatz der kommunalen Abgabenhöhe Abgaben erhoben werden, um damit finanzielle Mittel für den Finanzbedarf kommunaler Einrichtungen zu beschaffen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Nutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes und ist einvernehmlich mit den Kostenträgern abzustimmen.

Nachdem der Märkische Kreis als Träger des Rettungsdienstes im April 2004 den gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsplan verabschiedet hatte, konnte die Stadt Lüdenscheid auf dieser Grundlage neue Gebührensätze kalkulieren. Die Kalkulation wurde den Kostenträgern Anfang August 2004 übersandt. Nach Rücksprache wurden die Unterlagen durch die Kostenträger an die Firma Forplan zur Stellungnahme übersandt. Diese Firma begleitet gutachterlich auf Forderung der Kostenträger und im Auftrag des Märkischen Kreises die weitere Entwicklung des Rettungsdienstbedarfsplanes auf Kreisebene. Die Firma Forplan hat die Gebührenkalkulation - bis auf nachfolgende Positionen - grundsätzlich akzeptiert. Am 22.11.2004 fand hierzu ein Abstimmungsgespräch mit den Kostenträgern mit folgendem Verhandlungsergebnis statt:

Personalkosten zur Besetzung der Rettungsdienstfahrzeuge

- Der Besetzung der Rettungsdienstfahrzeuge mit Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 wird nunmehr durch die Kostenträger nicht widersprochen. Anerkannt wird auch, dass die Besetzung mit eigenem Personal nicht ausreichend sichergestellt werden kann und somit eine Lücke entsteht, die durch externe Kräfte aufgefüllt werden muss.
- Zur Sicherstellung einer durchgehenden Besetzung der Fahrzeuge wird daher das DRK jeweils von samstags 08:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr eingesetzt. Die aus dieser Besetzung vertraglich geregelten Kosten werden von den Kostenträgern der Höhe nach nicht akzeptiert; auch der Gutachter beurteilt diese Kosten als zu hoch.
- Zur weiteren Auffüllung der verbleibenden „Restlücke“ werden Zivildienstleistende eingesetzt. Auch diese in Ansatz gebrachten Kosten wurden durch die Kostenträger nicht in dem kalkulierten Umfang akzeptiert.
- Die Kostenträger lassen im Wege einer vergleichweisen Berechnung insgesamt als Ausgleich lediglich einen Personalkostenansatz in Höhe von 61.100,00 € gelten, der für die Durchführung mit eigenem Personal anfallen würde. Die kalkulierten Kosten von 119.423,00 € wurden daher um 58.323,00 € gekürzt.

Personalkosten der Sonder – und Leitungsfunktionen im Rettungsdienst

Für die Durchführung der Aufgabe Rettungsdienst ist neben den Leitungsfunktionen ebenso die Vorhaltung von Sonderfunktionen (z.B. Desinfektoren, Lehrrettungsassistenten, Beauftragter nach dem Medizinproduktegesetz) erforderlich. Die Fa. Forplan hat sich hier am „Niedersachsen-Modell“ orientiert, nach dem für das Land Niedersachsen eine pauschalierte Personalvorhaltung zwischen dem Land, den Kostenträgern und den Trägern des Rettungsdienstes vereinbart wurde.

Die Kostenträger orientieren sich ebenfalls an diesem Modell und halten die angesetzten Funktionen der Höhe nach für nicht gerechtfertigt. Insofern wurde vereinbart, den kalkulierten Ansatz in Höhe von 399.528,66 € um 147.360,00 € zu kürzen.

Kosten der Querschnittsämtler (Overhead-Kosten)

Die Kosten der Querschnittsämtler werden durch die Kämmerei nach einem Schlüssel auf die Unterabschnitte des Haushalts umgelegt. Bei näherer Betrachtung entsprechen diese pauschalierten Umlagebeträge nachvollziehbar nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Diese Situation ist bekannt, soll jedoch erst mit Einführung von NKF auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Die Höhe dieser Overhead-Kosten wird wie in den Vorjahren von den Kostenträgern nicht akzeptiert; der Gutachter kommt zu derselben Auffassung. Sie sind lediglich bereit, hier analog den Vorgaben der KGST zu folgen. Vereinbarungsgemäß werden von den kalkulierten Kosten in Höhe von 410.218,00 € daher 300.000,00 € in Abzug gebracht.

Zusammenfassend stellt sich das Verhandlungsergebnis so dar, dass die kalkulierten Kosten von 3.291.829,22 € um 505.683,00 € auf 2.786.146,22 € festzusetzen sind. Abzüglich der Verrechnungserlöse (NEF-Fahrten, Kreisleitstelle) von 203.500,00 € bleiben ungedeckte Kosten von 2.582.646,22 €, die über Gebühreneinnahmen refinanziert werden müssen. Das entspricht **unter Beibehaltung der jetzigen Einsatzzahlen** einer Steigerung der Kostendeckung von bisher ca. 58 % auf ca. 84 %.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst, aus der sich die neuen Gebührensätze ergeben, ist beigelegt; zur besseren Vergleichbarkeit ebenso die bisherige Satzung.

Ausblick

Trotz einer Steigerung des Kostendeckungsgrades kann das erzielte Verhandlungsergebnis letztlich nicht zufrieden stellen. Während der Gesetzgeber im Bereich der Fehlfahrten durch die Gesetzesnovellierung 1999 eine eindeutige Regelung über die Ansatzfähigkeit dieser Kosten getroffen hat – demnach sind nur noch die Kosten für das Begleitfahrzeug bei Brandeinsätzen auszusondern –, unterliegt die Entscheidung über die Frage, welche kostenrelevanten Positionen überhaupt und in welchem Umfang in die Kalkulation eingestellt werden dürfen, weiterhin der Abstimmung mit den Kostenträgern; darüber muss somit weiterhin ein Konsens erzielt werden.

Dies um so dringlicher, da aus benachbarten Städten und Gemeinden bereits Rückmeldungen bezüglich erster Auswirkungen der Änderungen im Gesundheitswesen vorliegen. Danach ist dort im Bereich des qualifizierten Krankentransportes (KTW-Transporte) ein Rückgang von bis zu 40 % zu verzeichnen. Inwieweit diese Entwicklung auf die Stadt Lüdenscheid übergreifen wird, ist sicherlich nicht konkret vorhersagbar; dass die Kostenträger aber vermehrt von der ihnen gesetzlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen werden, KTW-Transporte abzulehnen und statt dessen Taxi-Fahrten zu genehmigen, ist sehr wahrscheinlich.

Ziel muss daher grundsätzlich sein, Rahmenbedingungen dahingehend zu schaffen, dass Kompromisslösungen für die Zukunft auszuschließen sind und statt dessen eine durchgehende Kostendeckung erreicht wird.

Lüdenscheid, den 12.2004

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst